

GESCHÄFTSORDNUNG DER STADTVORORDNETENVERSAMMLUNG FRANKFURT AM MAIN

Stand: 14. April 2016

Inhalt:

I. Stadtverordnete

- § 1 Pflichten der Stadtverordneten
- § 2 Anzeigen nach § 26a HGO
- § 3 Anzeigen bei städtischen Aufträgen
- § 4 Termine
- § 5 Verhinderung der Stadtverordneten
- § 6 Ausweis und Arbeitsunterlagen

II. Fraktionen

- § 7 Bildung und Stärke der Fraktionen

III. Präsidium

- § 8 Zusammensetzung und Aufgaben

IV. Ausschüsse

- § 9 Ältestenausschuss
- § 10 Bildung und Stärke der sonstigen Ausschüsse
- § 11 Vorsitz und Stellvertretung
- § 12 Verfahren
- § 13 Teilnahme anderer Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktionsassistentinnen und Fraktionsassistenten, der Vertreterinnen und Vertreter der Ortsbeiräte und der Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnen-Vertretung
- § 14 Teilnahme des Magistrats
- § 15 Berichterstattung
- § 16 Unterrichtung der Öffentlichkeit

V. Vorträge und Anträge

- § 17 Behandlung der Vorträge, Anträge und Anregungen

VI. Anfragen

- § 18 Behandlung der Anfragen
- § 19 Fragestunde
- § 20 Aktuelle Stunde

VII. Gegenstände aus der vorhergehenden Wahlperiode

§ 21 Behandlung von Anträgen und Anregungen aus der vorhergehenden Wahlperiode

VIII. Eingaben

§ 22 Behandlung der Eingaben

§ 23 Unzulässige Eingaben

IX. Ausschussberichte

§ 24 Behandlung der Berichte

X. Plenum der Stadtverordnetenversammlung

§ 25 Einberufung

§ 26 Dauer der Plenarsitzung

§ 27 Zeitkontingent

§ 28 Teilnahme des Magistrats

§ 29 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

§ 30 Beschlussfähigkeit

XI. Sitzungs- und Redeordnung

§ 31 Eröffnung der Verhandlungen

§ 32 Wortmeldung

§ 33 Reihenfolge der Wortmeldungen

§ 34 Redezeit

§ 35 Zur Geschäftsordnung

§ 36 Persönliche Bemerkungen

§ 37 Abgabe von Erklärungen

§ 38 Mitwirkung des Magistrats

§ 39 Vertagung und Schluss der Verhandlung

XII. Abstimmung

§ 40 Form der Abstimmung

§ 41 Reihenfolge der Abstimmung

§ 42 Abstimmungsregeln

§ 43 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

XIII. Wahlen

§ 44 Durchführung der Wahlen

XIV. Ordnungsbestimmungen

§ 45 Ordnungsruf und Entziehung des Wortes

§ 46 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Ordnung

§ 47 Aussetzung der Sitzung

§ 48 Ordnung im Sitzungssaal

§ 49 Verfahren und Ordnung in den Ausschüssen

XV. Beurkundung der Verhandlungen

§ 50 Niederschrift

XVI. Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 51 Auslegung der Geschäftsordnung

§ 52 Abweichung von der Geschäftsordnung

XVII. Büro der Stadtverordnetenversammlung

§ 53 Besetzung und Stellung des Büros

§ 54 Offenlegung der Akten

§ 55 Dienststunden

XVIII. In-Kraft-Treten

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

Aufgrund des § 60 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.02.2002, § 2203,¹ die nachstehende Geschäftsordnung erlassen:

I. Stadtverordnete

§ 1 Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Die Stadtverordneten sind kraft ihres Mandats verpflichtet, an der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen.
- (2) Bei der Einführung sind die Stadtverordneten auf die Beachtung der Hessischen Gemeindeordnung (§ 35 in Verbindung mit den §§ 24, 24 a, 25 und 26) und dieser Geschäftsordnung hinzuweisen.
- (3) In Zweifelsfragen ist das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher über den Inhalt seiner Pflichten zu vergewissern.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung seine Pflichten gemäß §§ 2 und 3 verletzt, so kann die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher von der/dem Betroffenen ergänzende Auskünfte zur Erläuterung ihrer/seiner Anzeige verlangen.

§ 2 Anzeigen nach § 26a HGO

- (1) Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ist verpflichtet, der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich die folgenden Tätigkeiten, die während der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung ausgeübt oder aufgenommen werden, anzuzeigen:
 1. seinen Beruf,
 2. Tätigkeiten als Geschäftsführer/in, Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens,
 3. Tätigkeiten als Geschäftsführer/in, Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts,
 4. Tätigkeiten als Geschäftsführer/in, Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung,
 5. Funktionen und Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden oder ähnlichen Organisationen,
 6. das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf das Unternehmen begründet wird.
- (2) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

§ 3 Anzeigen bei städtischen Aufträgen

- (1) Das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat anzuzeigen, ob und welche entgeltlichen städtischen Aufträge und Tätigkeiten es übernommen hat.
- (2) Unter dem Begriff "städtische Aufträge" sind alle entgeltlichen Rechtsgeschäfte mit der Stadt Frankfurt am Main, ihren Eigenbetrieben und den Kapital- und Personengesellschaften zu verstehen, an denen die Stadt Frankfurt am Main mit mehr als 25 % der Stimmrechte beteiligt ist.

¹ Zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.04.2016, § 11

§ 4 Termine

(1) Anzeigen gemäß §§ 2 und 3 sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher einzureichen.

(2) ¹Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher fordert darüber hinaus zu Beginn eines jeden Kalenderjahres die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung schriftlich unter Fristsetzung zu den Anzeigen nach §§ 2 und 3 auf. ²Daraufhin leitet die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die Sammlung der Anzeigen der/dem Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses zu, die/der den Haupt- und Finanzausschuss in nichtöffentlicher Sitzung unterrichtet.

(3) ¹Die Anzeigen nach §§ 2 und 3 sowie das gesamte Verfahren sind vertraulich. ²Sie werden von der Leiterin/dem Leiter des Büros der Stadtverordnetenversammlung verwahrt. ³Einsicht dürfen nur die Stadtverordneten oder die Mitglieder des Magistrats nehmen.

(4) Die Einsichtnahme erfolgt nach Unterrichtung der/des Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses in Anwesenheit der Leiterin/des Leiters des Büros der Stadtverordnetenversammlung.

§ 5 Verhinderung der Stadtverordneten

(1) Urlaub bis zu drei Monaten erteilt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher, für längere Zeit der Ältestenausschuss; Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht gewährt.

(2) Bei ungerechtfertigtem Fernbleiben können Maßnahmen gemäß § 46 dieser Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 6 Ausweis und Arbeitsunterlagen

Die Stadtverordneten erhalten für die Dauer der Wahlperiode einen Ausweis und die notwendigen Arbeitsunterlagen.

II. Fraktionen

§ 7 Bildung und Stärke der Fraktionen

(1) ¹Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens drei Stadtverordneten.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Stellvertreter, der Mitglieder und Hospitanten sind der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich mitzuteilen.

III. Präsidium

§ 8 Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Das Präsidium besteht gemäß § 2 der Hauptsatzung aus der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher, drei gleichberechtigten Stellvertreterinnen/Stellvertretern, sechs Schriftführerinnen/Schriftführern und sechs Beisitzerinnen/Beisitzern.

(2) ¹Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher führt die Geschäfte der Stadtverordnetenversammlung und vertritt sie gemäß § 58 Absatz 7 HGO nach außen. ²Sie/er leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung in den Sitzungen und übt das Hausrecht aus.

(3) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher verfügt über die der Stadtverordnetenversammlung im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

IV. Ausschüsse

§ 9 Ältestenausschuss

(1) ¹Zur Unterstützung der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers und zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, z.B. Gestaltung der Tagesordnung der Plenarsitzung, Jahresterminkalender, Tagungszeiten, Sitzungstage der Ausschüsse, innere Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung und Auslegung der Geschäftsordnung, bildet die Stadtverordnetenversammlung einen Ältestenausschuss. ²Die Zusammensetzung richtet sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren).

(2) ¹Den Vorsitz führt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher. ²Dieser Sitz wird

ihrer/seiner Fraktion angerechnet.

(3) ¹Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher beruft den Ältestenausschuss ein. ²Auf Verlangen einer Fraktion ist sie/er dazu verpflichtet. ³Während der Plenarsitzung kann eine Unterbrechung zur Einberufung des Ältestenausschusses nur verlangt werden, wenn dieser Antrag von mindestens drei Stadtverordneten unterstützt wird. ⁴Erforderlichenfalls hat die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher das Plenum zu befragen, ob mindestens drei Stadtverordnete einen Antrag auf Einberufung unterstützen. ⁵In diesem Falle wird die Sitzung unterbrochen.

§ 10 Bildung und Stärke der sonstigen Ausschüsse

(1) ¹Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einrichtung von ständigen Ausschüssen und deren Bezeichnung. ²Diese haben die Aufgabe, die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten, sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 GOS zu entscheiden. ³Die Stadtverordnetenversammlung legt den Geschäftsbereich und die Stärke der Ausschüsse fest.

(2) ¹Sie kann für bestimmte Aufgaben Sonderausschüsse bilden. ²Akteneinsichtsausschüsse sind auf Verlangen einer Fraktion oder von einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zu einem konkret zu bestimmenden Thema einzurichten. ³Sie tagen in der Regel öffentlich; eine nichtöffentliche Beratung kann im Einzelfall erforderlich sein. ⁴Die Aufgaben der Akteneinsichtsausschüsse beschränken sich auf die Einsichtnahme in die von der Verwaltung vorzulegenden Akten.

(3) ¹Die Fraktionen benennen gemäß § 62 Absatz 2 HGO ihre Mitglieder. ²Wird die Verteilung von Ausschusssitzen zwischen mehreren Fraktionen durch Los ermittelt, kann eine beteiligte Fraktion zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens auf die weitere Teilnahme an dem betreffenden Losverfahren verzichten; in diesem Fall findet die weitere Verteilung nur zwischen den verbliebenen beteiligten Fraktionen statt oder, wenn nur eine einzige verblieben ist, werden dieser die weiteren Sitze zugeteilt.

§ 11 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter, die verschiedenen Fraktionen angehören sollen.

(2) Die Wahl wird vom Ältestenausschuss vorbereitet.

§ 12 Verfahren

(1) Bei divergierenden Ausschussempfehlungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

(2) Beratungsgegenstände sollen bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses zurückgestellt werden, wenn dies von einer Fraktion oder einer/einem fraktionslosen Stadtverordneten beantragt wird, weil eine Behandlung noch nicht möglich war.

(3)¹Die nachfolgenden Angelegenheiten werden gemäß § 50 Absatz 1 Satz 2 HGO zur Beschlussfassung auf die jeweiligen Fachausschüsse übertragen:

- Berichte des Magistrats, soweit sie lediglich zur Kenntnis beziehungsweise als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen werden,
- Verlängerung der Frist zur Vorlage eines Berichtes des Magistrats gemäß § 17 Absatz 5 und § 18 Absatz 1 der Geschäftsordnung um in der Regel ein bis drei Monate,
- Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, soweit lediglich eine Überweisung an den Magistrat zur Prüfung und Berichterstattung beschlossen wird,
- Anregungen der Ortsbeiräte sowie der KAV, soweit lediglich eine Überweisung an den Magistrat zur Prüfung und Berichterstattung beziehungsweise vereinfachtes Verfahren beschlossen wird,
- Vorträge des Magistrats, die nachfolgend näher bezeichnete Gegenstände zum Inhalt haben: Grundstücksgeschäfte und die Abwicklung von Erbbauverträgen (Jahreserbpacht) bis 25.000 € - soweit es sich um Grundstücksankäufe handelt bis 50.000 €, Objektblätter und Freigabe von Sportförderungsmitteln,
- Freigabe von Ankaufsmitteln für die Museen, soweit sie im Einzelfall einen Wert von 20.000 € übersteigen.

²Auf Verlangen einer Fraktion oder einer/eines fraktionslosen Stadtverordneten entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der auf die Ausschusssitzung folgenden Plenarsitzung. ³Bei Anträgen und Ortsbeiratsanregungen zu einem Magistratsvortrag beziehungsweise Magistratsbericht sowie bei Zurückweisung eines Magistratsberichtes erfolgt ebenfalls eine Beschlussfassung in der auf die Ausschusssitzung folgenden Plenarsitzung der Stadtverordnetenversammlung.

(4)¹Durch das Votum zu einem Magistratsbericht wird keine Entscheidung in der Sache herbeigeführt. ²Das Votum zu Magistratsberichten lautet Kenntnis, Zurückweisung oder Kenntnis als Zwischenbericht. ³Wird ein Bericht als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen, ist eine kurze Begründung anzugeben und der Magistrat gefordert, innerhalb von drei Monaten erneut zu berichten. ⁴Im Übrigen ist auch die Zurückweisung kurz zu begründen. ⁵Auf Berichte des Magistrats, die als Zwischenberichte gekennzeichnet sind, hat der Magistrat ebenfalls innerhalb von drei Monaten erneut zu berichten. ⁶Liegt nach Ablauf der in den Sätzen 3 und 5 genannten Frist kein neuer Bericht vor, gilt § 17 Absatz 5 Sätze 4 bis 8 entsprechend.

(5)¹Die Ausschüsse können auf Beschluss Sachverständige zu einer Anhörung einladen. ²Der Ausschuss benennt die Sachverständigen, jede Fraktion kann Benennungsvorschläge unterbreiten. ³Die Einladung der Sachverständigen erfolgt durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher. ⁴Entschädigungen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher gezahlt.

(6)¹In den Fachausschüssen soll zu Beginn der Ausschusssitzungen eine Bürgerinnen- und Bürgerrunde stattfinden und in der Regel auf den Zeitraum von einer Stunde begrenzt sein. ²Unter diesem Tagesordnungspunkt können sich Bürgerinnen und Bürger zu allen auf der Tagesordnung des jeweiligen Fachausschusses aufgeführten Punkten zu Wort melden.

§ 13 Teilnahme anderer Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktionsassistentinnen und Fraktionsassistenten, der Vertreterinnen und Vertreter der Ortsbeiräte und der Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnen-Vertretung

- (1) Fraktionen, auf die bei der Besetzung der Ausschüsse kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss eine Stadtverordnete/einen Stadtverordneten mit beratender Stimme zu entsenden. Diese/r sowie fraktionslose Stadtverordnete haben – auch in nichtöffentlicher Sitzung – Antrags- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (2) Sonstige Stadtverordnete sind gemäß § 62 Absatz 4 HGO berechtigt, auch an nichtöffentlichen Verhandlungen als Zuhörer/innen teilzunehmen.
- (3) Antragstellerinnen/Antragsteller können im Fachausschuss ihre Anträge begründen, haben jedoch kein Stimmrecht, sofern sie nicht selbst dem betreffenden Ausschuss angehören.
- (4) Jede Fraktion kann zu nichtöffentlichen Ausschusssitzungen Fraktionsassistentinnen/Fraktionsassistenten entsenden, welche der Sitzung ohne das Recht zur Beteiligung an den Beratungen beiwohnen.
- (5) ¹Beauftragte Mitglieder der Ortsbeiräte sind in Ausschussberatungen anzuhören, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die ihren Ortsbezirk betreffen. ²Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen.
- (6) Die entsandten Mitglieder der KAV sind gemäß § 88 Absatz 2 HGO in den Ausschüssen anzuhören.

§ 14 Teilnahme des Magistrats

¹Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse teil. ²Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden und ist verpflichtet, den Ausschüssen auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 15 Berichterstattung

Vor der Abstimmung des jeweiligen Tagesordnungspunktes verliest die amtierende Stadtverordnetenvorsteherin/der amtierende Stadtverordnetenvorsteher den Ausschussbericht.

§ 16 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über das Ergebnis der nichtöffentlichen Ausschusssitzungen haben die Vorsitzenden der Presse und dem Rundfunk auf Verlangen Auskunft zu geben.
- (2) Sie können eine Auskunft verweigern,
 - a) wenn durch sie die sachgemäße Durchführung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte,
 - b) soweit Auskünfte über persönliche Angelegenheiten einzelner verlangt werden, an deren öffentlicher Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse besteht,
 - c) soweit Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten.

V. Vorträge und Anträge

§ 17 Behandlung der Vorträge, Anträge und Anregungen

(1) ¹Magistratsvorträge, Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiratsanregungen und Anregungen der KAV sind der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher einzureichen. ²Antragsschluss ist jeweils dienstags vier Wochen vor der nächsten Plenarsitzung; die Termine werden mit dem Jahresterminkalender festgelegt. ³Darüber hinaus werden Anmeldungen von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung - die eigenhändig zu unterzeichnen haben -, des Magistrats oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters bei der Aufstellung der Tagesordnung für die Stadtverordnetenversammlung entsprechend § 58 Absatz 5 Satz 2 HGO in Verbindung mit § 56 Absatz 1 Satz 2 HGO berücksichtigt, wenn sie mittwochs, eine Woche vor der Plenarsitzung, 09.00 Uhr, bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher vorliegen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören. ⁴Diese Vorlagen werden soweit möglich in den zuständigen Fachausschüssen, zumindest aber im Haupt- und Finanzausschuss, vorberaten.

(2) ¹Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher nimmt die Vorlagen in das am Mittwoch einer jeden Woche erscheinende Versandpaket auf. ²Vorlagen, die bis spätestens dienstags vier Wochen vor der Plenarsitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung eingegangen sind, werden bei der Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigt. ³Zur Vorbereitung der Entscheidung verweist sie die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher an die zuständigen Ausschüsse.

(3) Beratungsgegenstände, die nicht in den Ausschüssen vorberaten wurden, sind auf Antrag auf die Tagesordnung zur nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses zustimmt, am Tag der Plenarsitzung entscheidet der Ältestenausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder über die Dringlichkeit.

(4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung verzeichnet sind, kann auf Antrag des Magistrats, einer Fraktion oder einer/eines fraktionslosen Stadtverordneten nur dann verhandelt werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen.

(5) ¹Wird ein Antrag aus der Stadtverordnetenversammlung, eine Anregung des Ortsbeirates oder der KAV an den Magistrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen oder hat eine solche Vorlage einen Prüfungsauftrag - auch sinngemäß - zum Inhalt, hat der Magistrat innerhalb von drei Monaten zu berichten. ²In Eilfällen kann diese Frist von der Stadtverordnetenversammlung auf einen Monat verkürzt werden. ³Kann ein inhaltlicher Bericht des Magistrats bis zum Ablauf der Frist nicht vorgelegt werden, ist dieses vom Magistrat schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Angelegenheit wird in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des federführenden Fachausschusses aufgenommen. ⁵Das zuständige Mitglied des Magistrats erläutert im Ausschuss die Gründe für die Verzögerung und die voraussichtliche Bearbeitungszeit. ⁶Der Ausschuss ist ermächtigt, die Frist für die Vorlage des Berichtes über einen Zeitraum von in der Regel einem bis zu drei Monaten zu verlängern. ⁷Liegt auch nach Ablauf der Fristverlängerung keine Antwort des Magistrats vor, wird die Angelegenheit erneut auf die Tagesordnung des Ausschusses genommen. ⁸Für das weitere Verfahren gilt Satz 6 entsprechend.

(6) ¹Der Magistrat hat Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich auszuführen beziehungsweise mit der Ausführung zu beginnen. ²Sollte sich die Ausführung verzögern, so berichtet der Magistrat unverzüglich nach Bekanntwerden der dafür maßgeblichen Gründe, spätestens jedoch drei Monate nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich über den Stand solcher Verfahren und über die Hinderungsgründe.

VI. Anfragen

§ 18 Behandlung der Anfragen

(1) ¹Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder Fraktionen an den Magistrat sind der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich einzureichen.

²Diese/r reicht die Anfrage unmittelbar an den Magistrat weiter und ersucht ihn, die Antwort innerhalb einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erteilen. ³Liegt eine Antwort des Magistrats bis zum Ablauf der Frist nicht vor, ist die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Fachausschusses zu setzen. ⁴Für das weitere Verfahren gilt § 17 Absatz 5 Sätze 5 bis 8 entsprechend.

(2) ¹Alle auf Anfragen ergangenen Magistratsberichte werden auf die Tagesordnung der Ausschüsse genommen. ²Magistratsberichte, die den Ortsbeiräten vorgelegt werden, werden zwei Monate nach Berichtsdatum auf die Tagesordnung der Ausschüsse gesetzt.

(3) ¹Für Anfragen, die direkt in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden sollen, gelten die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 und Absatz 4 entsprechend. ²Diese Anfragen werden von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher gleichfalls unmittelbar an den Magistrat weitergereicht. ³Bei Anfragen nach § 18 Absatz 3 ist der Magistrat zu ersuchen, die Antwort in der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu erteilen.

§ 19 Fragestunde

(1) ¹In die ordentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird eine Fragestunde aufgenommen. ²Sie soll 60 Minuten nicht übersteigen. ³Soweit die Beantwortung einer Frage oder Zusatzfrage durch den Magistrat jeweils fünf Minuten übersteigt, wird die Gesamtdauer der Fragestunde entsprechend verlängert.

(2) ¹Jede/r Stadtverordnete kann an den Magistrat über Gegenstände aus dessen Geschäftsbereich bis zu zwei Fragen stellen, die kurz und bestimmt zu halten sind. ²Die Fragen dürfen nur ein konkretes Anliegen enthalten, nur in eine Frage und höchstens eine Unterfrage aufgegliedert werden und müssen dem Büro der Stadtverordnetenversammlung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit maximal 750 Zeichen (15 Zeilen bei Schriftgrad 11) eine Woche vor der Plenarsitzung eingereicht werden. ³Der Magistrat hat in der folgenden Stadtverordnetenversammlung dazu Stellung zu nehmen. ⁴Die Reihenfolge in der Fragestunde richtet sich nach der Fraktionsstärke, bei gleicher Fraktionsstärke und bei fraktionslosen Stadtverordneten nach der bei der Kommunalwahl erreichten Stimmenzahl. ⁵Die zweite Frage einer/eines Stadtverordneten wird erst dann aufgerufen, wenn jede/r Stadtverordnete die Möglichkeit hatte, ihre/seine erste Frage zu stellen.

(3) Fragen, die den Erfordernissen des Absatzes 2 nicht entsprechen oder sich auf Tagesordnungsgegenstände derselben Plenarsitzung beziehen, kann die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher zurückweisen.

(4) ¹Es können nach der Beantwortung der jeweiligen Frage insgesamt zwei Zusatzfragen gestellt werden. ²Zur ersten Zusatzfrage ist die Fragestellerin/der Fragesteller bevorrechtigt. ³Im Übrigen findet § 33 der Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(5) ¹Fragen, die innerhalb der festgelegten Zeit nicht beantwortet werden können, werden vom Magistrat schriftlich beantwortet. ²Der Magistrat übergibt diese Antwort am Ende der Fragestunde an die Fragestellerin/den Fragesteller und das Büro der Stadtverordnetenversammlung.

§ 20 Aktuelle Stunde

(1) ¹Zu der Antwort des Magistrats auf eine mündliche Frage von aktuellem Interesse findet eine Aussprache statt, wenn spätestens unmittelbar nach Schluss der Fragestunde eine Fraktion oder eine fraktionslose Stadtverordnete/ein fraktionsloser Stadtverordneter dies verlangen. ²Aus jeder Fraktion und von jeder/jedem fraktionslosen Stadtverordneten kann nur ein solcher Antrag gestellt werden.

(2) ¹Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde begrenzt. ²Pro aktueller Stunde wird die Gesamtredezeit auf 30 Minuten begrenzt. ³Liegen mehrere Anträge vor, ist die Gesamtzeit der Aktuellen Stunde entsprechend aufzuteilen. ⁴Die vom Magistrat in Anspruch genommene Redezeit bleibt in jedem Falle unberücksichtigt. ⁵Besteht wegen Ausnutzung der Redezeit keine Möglichkeit mehr, auf Aussagen von Mitgliedern oder Beauftragten des Magistrats zu erwidern, so hat die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher auf Antrag von mindestens fünf Stadtverordneten die Aussprache erneut für 15 Minuten zu eröffnen. ⁶Die mögliche Gesamtdauer der aktuellen Stunde verlängert sich dann entsprechend.

(3) Die einzelne Rednerin/der einzelne Redner darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

(4) Als erste Rednerin/erster Redner erhält eine/r der Stadtverordneten das Wort, welche die jeweilige Aussprache begehrt haben.

(5) Anträge zur Sache sind nicht zulässig.

VII. Gegenstände aus der vorhergehenden Wahlperiode

§ 21 Behandlung von Anträgen und Anregungen aus der vorhergehenden Wahlperiode

Alle Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, Anregungen der Ortsbeiräte und der KAV, zu denen noch kein Beschluss gefasst wurde, gelten mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, oder mit der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung als erledigt.

VIII. Eingaben

§ 22 Behandlung der Eingaben

(1) ¹Eingaben an die Stadtverordnetenversammlung werden von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher den Fraktionen sowie den fraktionslosen Stadtverordneten zur Kenntnis gebracht und dem Magistrat zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen übermittelt. ²Die Stellungnahme des Magistrats erhalten die Fraktionen und fraktionslose Stadtverordnete zur Kenntnis. ³Einwendungen müssen innerhalb von 14 Tagen erhoben werden. ⁴Sofern den Einwendungen vom Magistrat nicht einvernehmlich abgeholfen wird, entscheidet der zuständige Ausschuss hierüber.

(2) Der Einsenderin/dem Einsender ist mitzuteilen, in welcher Form ihre/seine Eingabe behandelt wird und mit welchem Ergebnis sie erledigt worden ist.

§ 23 Unzulässige Eingaben

¹Eingaben können durch die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher als unzulässig zurückgewiesen werden, wenn sie

- a) nach ihrem Inhalt oder ihrer Form eine strafbare Handlung oder eine Ungehörigkeit der Einsenderin/des Einsenders darstellen,
- b) Gegenstände behandeln, die nicht zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören,
- c) nicht unterzeichnet sind.

²In den Fällen a) und b) ist der Einsenderin/dem Einsender die Zurückweisung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ³Die Fraktionen sowie fraktionslose Stadtverordnete sind über alle Zurückweisungen zu informieren. ⁴Zweifelsfälle werden zunächst im Ältestenausschuss beraten.

² Entsprechend der Auslegung des Ältestenausschusses vom 16. September 1982 wird unter "Dauer" nur die Dauer der einzelnen Reden verstanden.

IX. Ausschussberichte

§ 24 Behandlung der Berichte

(1) ¹Die Berichte der Ausschüsse werden in der Plenarsitzung entweder auf Tagesordnung I oder auf Tagesordnung II behandelt. ²Über die Tagesordnung II wird unter Berücksichtigung des Abstimmungsverhaltens in den Ausschüssen und der schriftlich zu Protokoll gegebenen Voten en bloc abgestimmt. ³Vor der Abstimmung in der Tagesordnung I werden grundsätzlich die Voten durch die amtierende Stadtverordnetenvorsteherin/den amtierenden Stadtverordnetenvorsteher bekannt gegeben.

(2) ¹Anmeldungen zur Tagesordnung I sind spätestens am Tag der Plenarsitzung, 10.00 Uhr, der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher zuzuleiten. ²Jede Fraktion und fraktionslose Stadtverordnete können Tagesordnungspunkte zur Behandlung auf Tagesordnung I anmelden. ³Die Reihenfolge der Anmeldungen auf Tagesordnung I bestimmt sich jeweils nach der Fraktionsstärke bzw. nach der bei der Kommunalwahl erreichten Stimmenzahl.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung überstellt Ausschussberichte von Tagesordnung II auf Tagesordnung I, wenn ein entsprechender Antrag spätestens zu Beginn der Sitzung eingebracht wird und dieser Antrag die Unterstützung von mindestens 15 Stadtverordneten findet.

X. Plenum der Stadtverordnetenversammlung

§ 25 Einberufung

(1) ¹Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Stadtverordneten im Benehmen mit dem Magistrat sowie unter Beachtung des vom Ältestenausschuss festgelegten Terminkalenders und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich ein. ²Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann ausschließlich elektronisch (per E-Mail) eingeladen werden, wenn es vorher schriftlich einwilligt und der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher einen eigenen ladungsfähigen E-Mail-Account mitgeteilt hat.

(2) ¹Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. ²In Eilfällen kann die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher diese Frist abkürzen; jedoch muss die Einladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. ³Bei Wahlen und Änderungen der Hauptsatzung ist eine Abkürzung der Ladungsfrist unzulässig.

⁴Einladungen, Niederschriften, Drucksachen und andere Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn sie in den Postfächern der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung niedergelegt beziehungsweise als E-Mail versandt sind.

(3) ¹Die Tagesordnung ist gemäß § 9 der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. ²Die endgültige Tagesordnung wird von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

(4) Im Übrigen gilt § 58 der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 26 Dauer der Plenarsitzung

(1) ¹Die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung endet spätestens um 24 Uhr des in der Einladung genannten Sitzungstages. ²Sofern bis 24 Uhr nicht alle Erstanmeldungen zur Tagesordnung I aufgerufen wurden, wird die Sitzung bis zum Abschluss dieser Tagesordnungspunkte verlängert.

(2) ¹Die Stadtverordnetenversammlung kann während der Sitzung mit einfacher Mehrheit eine Verlängerung der Sitzungsdauer beschließen. ²In der Geschäftsordnungsdebatte über die Verlängerung kann nur ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für und ein anderes Mitglied gegen den Antrag sprechen. ³Die Redezeit beträgt pro Redner drei Minuten.

(3) ¹Am Ende der Sitzung noch nicht erledigte Punkte der Tagesordnung können durch Beschluss auf die nächste ordentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vertagt werden, und zwar abweichend von

§ 39 ohne Aussprache. ²Bei auf der Tagesordnung stehenden Anträgen wird auf Wunsch der Antragstellerin/des Antragstellers so verfahren.

(4) Über Tagesordnungspunkte, die bis zum Ende der Sitzung nicht abgehandelt worden sind und die auch nicht vertagt wurden, wird ohne Aussprache abgestimmt.

§ 27 Zeitkontingent

(1) ¹Alle Fraktionen sowie fraktionslose Stadtverordnete erhalten für die Gesamtdauer der Sitzung ein Zeitkontingent zugeteilt. ²Dieses besteht für Fraktionen aus einem Grundkontingent von 20 Minuten pro Fraktion sowie zusätzlich zwei Minuten Redezeit pro Stadtverordneter/Stadtverordneten. ³Jede/jeder fraktionslose Stadtverordnete erhält ein Zeitkontingent von 10 Minuten. ⁴Die Fraktionen und fraktionslose Stadtverordnete entscheiden, wie sie ihre Redezeitkontingente bei den aktuellen Stunden und den Punkten auf der Tagesordnung I einsetzen. ⁵Die Übertragung von nicht verbrauchter Redezeit ist zulässig, muss jedoch vor Beginn der Rede der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher von der/dem übertragenden Fraktion/fraktionslosen Stadtverordneten mitgeteilt werden.

(2) ¹Die Debattenrednerinnen und Debattenredner sprechen vom Rednerplatz aus in freier Rede. ²Aufzeichnungen dürfen benutzt werden. ³Für die Debatten nach § 34 Absatz 2 können ausgearbeitete Reden benutzt werden.

(3) ¹Dem Magistrat wird für die Gesamtdauer der Sitzung eine Redezeit von 90 Minuten eingeräumt. ²Reden nach § 34 Absatz 2 werden nicht auf dieses Kontingent angerechnet. ³Überschreitet der Magistrat die ihm zugeteilte Redezeit, kann die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher auf Antrag von mindestens fünf Stadtverordneten die Redezeit der Fraktionen sowie von fraktionslosen Stadtverordneten angemessen verlängern.

§ 28 Teilnahme des Magistrats

¹Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil. ²Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden und ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 29 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

(1) Die Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung sind in der Regel öffentlich.

(2) ¹Vertrauliche Beratungsgegenstände werden in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt, sofern die Stadtverordnetenversammlung nichts anderes beschließt. ²Über die Aufhebung der Vertraulichkeit von Drucksachen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss im nichtöffentlichen Teil seiner Sitzung. ³Abweichend hiervon können der Magistrat bei M-Vorträgen und Berichten, die Fraktionen, fraktionslose Stadtverordnete, Ortsbeiräte und die KAV bei ihren eigenen Vorlagen die Vertraulichkeit aufheben.

(3) ¹Stellt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat den Antrag, einzelne Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten, ist zunächst ohne nähere Begründung die Unterstützungsfrage an die Stadtverordnetenversammlung zu richten. ²Wird der Antrag von 15 der anwesenden Stadtverordneten unterstützt, werden die betreffenden Verhandlungsgegenstände bis zur Erledigung der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Punkte zurückgestellt; alsdann wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(4) Der Antrag auf Behandlung bestimmter Fragen in nichtöffentlicher Sitzung wird erst nach dem Ausschluss der Öffentlichkeit begründet.

§ 30 Beschlussfähigkeit

(1) Für die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung gelten die Vorschriften des § 53 HGO.

(2) ¹Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat das Recht unmittelbar vor einer Abstimmung oder vor einer Wahl die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung anzuzweifeln. ²Die Feststellung erfolgt durch Auszählung. ³Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist die Sitzung sofort aufzuheben.

XI. Sitzungs- und Redeordnung

§ 31 Eröffnung der Verhandlungen

Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet für jeden Gegenstand der Tagesordnung I die Aussprache.

§ 32 Wortmeldung

(1) ¹Wer in der Stadtverordnetenversammlung sprechen will, muss sich bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher nach Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes schriftlich zu Wort melden. ²Wenn die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher sich an der Beratung beteiligt, muss sie/er den Vorsitz während der Beratungsdauer des betreffenden Verhandlungsgegenstandes abgeben.

(2) ¹Einem von der Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung (KAV) bestimmten Mitglied dieses Gremiums wird nach Maßgabe des § 88 Absatz 2 HGO auf Antrag das Recht auf Anhörung in der Stadtverordnetenversammlung eingeräumt

a) zu Anregungen der KAV, die auf Tagesordnung I der Stadtverordnetenversammlung gesetzt worden sind,

b) zu Beratungsgegenständen, die sich auf Tagesordnung I der Stadtverordnetenversammlung befinden, wenn zuvor die KAV zu diesem Beratungsgegenstand eine Stellungnahme beschlossen und ihre Vertreterin/ihren Vertreter bestimmt hat,

c) zu Beratungsgegenständen, die gemäß § 17 (3) GOS in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden – auch ohne Erfüllung der Voraussetzung gemäß Buchstabe b).

²Der Ältestenausschuss stellt durch Einzelfallprüfung fest, ob die oben aufgeführten formalen Voraussetzungen vorliegen und bestimmt die Redezeit. ³Das allgemeine Anhörungsrecht gemäß § 88 Absatz 2 Satz 3 HGO bleibt unberührt.

§ 33 Reihenfolge der Wortmeldungen

(1) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

(2) Bei mehreren Wortmeldungen aus der gleichen Fraktion ist die Reihenfolge so zu halten, dass die verschiedenen Fraktionen bei dem einzelnen Gegenstand abwechselnd zu Wort kommen.

(3) Jede/r Stadtverordnete kann ihren/seinen Platz in der Liste der Rednerinnen und Redner an andere Mitglieder abgeben.

§ 34 Redezeit

(1) Die Redezeit beträgt für Debattenredner/innen zehn Minuten.

(2) Für die Redezeit zum Haushalt, zum Kommunalpolitischen Situationsbericht und zu anderen wichtigen Verhandlungsgegenständen kann vom Ältestenausschuss jeweils eine andere Regelung getroffen werden.

§ 35 Zur Geschäftsordnung

¹"Zur Geschäftsordnung" muss das Wort jederzeit erteilt werden, jedoch dürfen die Ausführungen nur den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher beratenen Gegenstand oder die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung betreffen und nicht länger als drei Minuten in Anspruch nehmen. ²Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden.

§ 36 Persönliche Bemerkungen

¹Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, kann nach Schluss oder Vertagung der Besprechung, jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung das Wort erhalten, um in Form einer persönlichen Bemerkung Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen, die gegen sie/ihn gerichtet waren, richtig zu stellen. ²Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten, eine Beratung findet nicht statt. ³Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen.

§ 37 Abgabe von Erklärungen

¹Außerhalb der Tagesordnung kann die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher das Wort zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung erteilen, jedoch ist ihr/ihm der Gegenstand der Erklärung mitzuteilen. ²Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten, eine Beratung findet nicht statt.

§ 38 Mitwirkung des Magistrats

Der Magistrat erhält auf Wunsch jederzeit das Wort zu dem Gegenstand der Verhandlung.

§ 39 Vertagung und Schluss der Verhandlung

¹Ein Antrag auf Vertagung oder Schluss der Verhandlung bedarf der Unterstützung einer Fraktion oder von mindestens 15 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. ²Über einen solchen Antrag kann nur ein Mitglied für den Antrag und ein anderes gegen den Antrag sprechen und zwar höchstens drei Minuten. ³Der Antrag auf Schluss der Verhandlung ist weitergehend als ein solcher auf Vertagung. ⁴Ein Antrag auf Schluss der Verhandlung (nicht aber ein solcher auf Vertagung) ist erst zulässig, wenn jede Fraktion, jede/r fraktionslose Stadtverordnete und der Magistrat Gelegenheit hatten, zu der betreffenden Sache Stellung zu nehmen.

XII. Abstimmung

§ 40 Form der Abstimmung

(1) ¹Abgestimmt wird in der Regel über die Ausschussberichte in der Form der Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung. ²Erledigung kann nur im Einvernehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller beschlossen werden. ³Ist das Einvernehmen nicht herzustellen, ist in der Sache zu entscheiden.

(2) Es kann auch eine Teilung der Abstimmungsgegenstände vorgeschlagen und vorgenommen werden.

(3) Fraktionen und fraktionslose Stadtverordnete können Votenänderungen im Haupt- und Finanzausschuss abgeben.

§ 41 Reihenfolge der Abstimmung

¹Geschäftsordnungsanträge - zum Beispiel Nichtbefassung, Zurückstellung, Überweisung an den Magistrat zur Prüfung und Berichterstattung oder zur Erledigung im vereinfachten Verfahren - sind vorrangig abzustimmen. ²Finden diese keine Mehrheit, erfolgt eine Abstimmung in der Sache.

³Hierbei wird über weitergehende Anträge ebenso wie über etwa vorliegende Änderungsanträge zuerst abgestimmt. ⁴Anschließend wird die Hauptvorlage gegebenenfalls in der geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt.

§ 42 Abstimmungsregeln

(1) In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt.

(2) ¹Wenn Zweifel über das Ergebnis bestehen, wird die Abstimmung wiederholt. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag beziehungsweise ein Ausschussbericht abgelehnt.

(3) Auf Antrag von mindestens fünf Stadtverordneten findet namentliche Abstimmung statt, wobei die Schriftführerin/der Schriftführer die Entscheidung eines jeden Mitgliedes festhält.

(4) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann bei einer Abstimmung mündlich erklären, dass es sich der Stimme enthält.

(5) Im Falle einer Abstimmung kann jede/r Stadtverordnete verlangen, dass ihr/sein Votum in der Niederschrift vermerkt wird.

(6) Bei Widerstreit der Interessen findet § 25 HGO Anwendung.

§ 43 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher verkündet in jedem Falle das Abstimmungsergebnis.

XIII. Wahlen

§ 44 Durchführung der Wahlen

- (1) Für Wahlen gelten die Vorschriften des § 55 HGO.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher bestimmt bei allen Wahlen vier Mitglieder aus den Fraktionen, die mit ihr/ihm den Wahlvorstand bilden.
- (3) Sofern die Wahl durch einen Ausschuss vorbereitet wird, hat dieser vor der Wahl über das Ergebnis seiner Beratungen in öffentlicher Sitzung zu berichten.

XIV. Ordnungsbestimmungen

§ 45 Ordnungsruf und Entziehung des Wortes

- (1) ¹Auf das Klingelzeichen oder den Ordnungsruf der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers hat die Rednerin/der Redner seine Rede sofort zu unterbrechen. ²Wenn dies nicht geschieht, kann ihr/ihm die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher das Wort entziehen.
- (2) Wenn eine Rednerin/ein Redner beim gleichen Punkt zum zweiten Male zur Ordnung, zur Sache oder zur Geschäftsordnung gerufen werden muss, wird sie/er darauf aufmerksam gemacht, dass der dritte Ordnungsruf gleichzeitig den Wortentzug zur Folge haben wird.
- (3) Eine Rednerin/ein Redner, der/dem das Wort entzogen wurde, darf in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht wieder sprechen.

§ 46 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Ordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann nach Beratung im Ältestenausschuss gegen ein Mitglied des Parlaments Maßnahmen gemäß § 60 HGO beschließen.

§ 47 Aussetzung der Sitzung

¹Wenn in der Stadtverordnetenversammlung trotz Ermahnung störende Unruhe entsteht, kann die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. ²Kann sie/er sich kein Gehör verschaffen, verlässt sie/er ihren/seinen Sitz und unterbricht hierdurch die Sitzung.

§ 48 Ordnung im Sitzungssaal

- (1) Zuhörerinnen und Zuhörer, die den Ablauf der Sitzung nachhaltig stören, können verwahrt oder auf Anordnung der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers aus dem Sitzungssaal entfernt werden.
- (2) ¹Die Verteilung von Briefen, Drucksachen und so weiter im Sitzungssaal bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers. ²Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. ³Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen sind der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher vor Beginn der Sitzung anzukündigen und nur mit deren/dessen Zustimmung zulässig.
- (3) ¹Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher veranlasst eine zeitgleiche Tonübertragung der Redebeiträge im Internet. ²Die Tonübertragung ist von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher zu Beginn der Sitzung anzukündigen. ³Rednerinnen oder Redner, die einer Tonübertragung widersprechen, haben dies der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen. ⁴In diesem Fall werden Redebeiträge der oder des Widersprechenden, die auf vorheriger schriftlicher Wortmeldung beruhen, nicht übertragen.

§ 49 Verfahren und Ordnung in den Ausschüssen

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden in den Ausschüssen sinngemäße Anwendung.

(2) ¹An die Stelle der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers tritt die/der Vorsitzende des Ausschusses. ²Gegen ihre/seine Anordnung kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angeufen werden.

XV. Beurkundung der Verhandlungen

§ 50 Niederschrift

(1) ¹Über die einzelnen Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung fertigt die Schriftführerin/der Schriftführer eine Niederschrift, aus der die Sitzungsteilnehmer/innen und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse ersichtlich sein müssen. ²Die Niederschrift ist von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) ¹Außerdem wird jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung für die Fertigung des Wortprotokolls digital aufgezeichnet. ²Im Wortprotokoll erfolgt keine inhaltliche Wiedergabe der Zwischenrufe. ³Ein Vorabversand einzelner Redebeiträge erfolgt nicht. ⁴Redebeiträge können vorab im Büro der Stadtverordnetenversammlung abgehört werden. ⁵Die Reden werden vom Büro redigiert, anschließend hat die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner drei Tage Zeit, beginnend mit der Zustellung des Auszuges, die Rede zu prüfen und zu berichtigen, wobei der Sinn der Rede oder einzelner Teile nicht geändert werden kann. ⁶Der Redeversand geschieht regelmäßig über die Postfächer oder per E-Mail und gilt als zugestellt, sobald er dort niedergelegt beziehungsweise versandt ist.

(3) Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher veranlasst die Ausfertigung der von der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse.

(4) ¹Die Niederschrift ist drei Tage vor der nächsten Plenarsitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung und während der Tagung im Sitzungssaal offen zu legen. ²Sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss der Verhandlungen kein Einspruch erhoben wird.

(5) ¹Wenn die Fassung der Niederschrift beanstandet wird und die Einwendungen nicht durch eine Erklärung des Präsidiums behoben werden können, befragt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die Stadtverordnetenversammlung. ²Wird die Einwendung für begründet erachtet, muss eine neue Fassung der beanstandeten Stelle der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. ³Die dann genehmigte Niederschrift ist in der üblichen Form zu unterzeichnen.

XVI. Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 51 Auslegung der Geschäftsordnung

Wenn über die Auslegung der Geschäftsordnung Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auftauchen, führt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher zunächst eine Stellungnahme des Ältestenausschusses herbei, der die Angelegenheit nötigenfalls der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorlegt.

§ 52 Abweichung von der Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann durch Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl für besondere Einzelfälle eine von der Geschäftsordnung abweichende Verfahrensweise beschließen.

XVII. Büro der Stadtverordnetenversammlung

§ 53 Besetzung und Stellung des Büros

¹Die Planstellen des Büros der Stadtverordnetenversammlung werden im Einvernehmen mit der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher besetzt. ²Im Übrigen gelten für das Personal die allgemeinen Vorschriften für die Verwaltungsangehörigen. ³In seinen dienstlichen Angelegenheiten ist das Büro der Stadtverordnetenversammlung der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher sachlich unterstellt.

§ 54 Offenlegung der Akten

Die Akten, die sich auf die Gegenstände der Tagesordnung der Sitzung beziehen, werden gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Tagesordnung im Büro ausgelegt.

§ 55 Dienststunden

Das Büro der Stadtverordnetenversammlung ist während der für die Stadtverwaltung festgesetzten Dienststunden für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats geöffnet.

XVIII. In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.